



Pa. 71.
2.



EDICT,
Daß das Verbotß
Wegen der Ausfuhr
Des
Wetreydes

Wieder aufgehoben seyn soll.

De dato Berlin / den 25. Julii 1720.

B E R L I N /

Druckts Christoph Schmitt, Königlich Preussischer Hof-Buchdrucker.

Seine **K**önigliche **M**ajestät

in Preussen / *re.* Unser
allergnädigster König und Herr / seind we-
gen vorjährigen in Dero Chur-Markt und
Herzogthum Pommern sich gezeigten
durchgehenden Mistwachs bewogen worden /
alle Ausfuhr des Getreides aus Dero
Länden zu verbieten / wie auch solches durch
verschiedene in selbigem Jahr publicirte
Edicte beband gemachet worden.

0271 Nachdem aber nunmehr unter **B**ist-
tes Segen sich eine bessere Erndte zeigtet /
und Seine Königliche Majestät das mu-
tuelle Korn-Commercium zwischen
Dero Länden und denen Benachbahrten
auf alle Weise beybehalten / auch solches
nicht gerne als nur in höchster Noth oder per
Re-

Represfaillen interrumpiret wissen
wollen; So haben denn höchstgedachte Sei-
ne Königl. Majestät allergnädigst resol-
viret / das ergangene Verboth wegen
Ausfuhr des Geträndes gänzlich wieder
aufzuheben / und dessen commercium
mit Auswärtigen völlig hinwieder freyzu-
geben:

Wie Sie dann hiermit allergnädigst
befehlen / diese Dero allergnädigste Willens-
 Meynung überall / wo es nöthig ist / be-
kand zu machen / auch zu solchem Ende dieses aller-
gnädigste Edict an gewöhnlichen öffentli-
chen Orten zu affigiren. Signatum
Berlin den 25. Julii 1720.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 4215

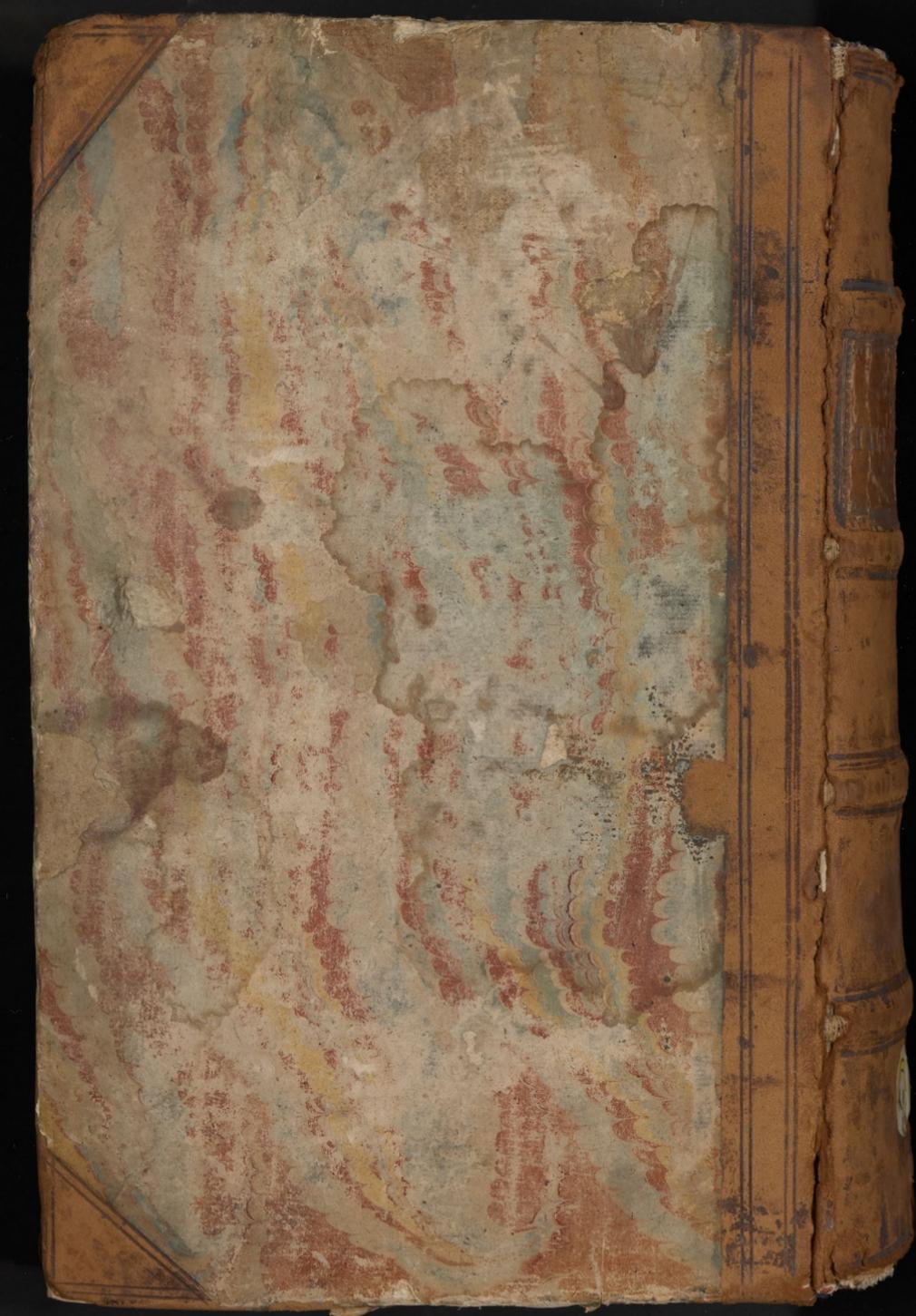
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



EDICT,

Dass das Verboth

Der Ausfuhr

Des

reydes

aufgehoben seyn soll.

den 25. Julii 1720.

N L J N /

Königlicher Preussischer Hof-Buchdrucker.

